

DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Bräuninger, Dieter

Book

Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Provided in Cooperation with:

Deutsche Bank Research, Frankfurt am Main

Reference: Bräuninger, Dieter (2018). Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern.
Frankfurt, Main : DB Research.

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/11159/2831>

Kontakt/Contact

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: [rights\[at\]zbw.eu](mailto:rights[at]zbw.eu)
<https://www.zbw.eu/>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte. Alle auf diesem Vorblatt angegebenen Informationen einschließlich der Rechteinformationen (z.B. Nennung einer Creative Commons Lizenz) wurden automatisch generiert und müssen durch Nutzer:innen vor einer Nachnutzung sorgfältig überprüft werden. Die Lizenzangaben stammen aus Publikationsmetadaten und können Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten.

<https://savearchive.zbw.eu/termsfuse>

Terms of use:

This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence. All information provided on this publication cover sheet, including copyright details (e.g. indication of a Creative Commons license), was automatically generated and must be carefully reviewed by users prior to reuse. The license information is derived from publication metadata and may contain errors or inaccuracies.



6. September 2018

Autor

Dieter Bräuninger
+49 69 910-31708
dieter.braeuninger@db.com

Editor

Barbara Böttcher

Deutsche Bank AG
Deutsche Bank Research
Frankfurt am Main
Deutschland
E-Mail: marketing.dbr@db.com
Fax: +49 69 910-31877

www.dbresearch.de

DB Research Management
Stefan Schneider

Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Seit der letzten Umgestaltung der Unternehmensbesteuerung 2008 hat sich in Deutschland großer Reformbedarf angestaut. Hohe Steuersätze, relativ restriktive Abschreibungsmöglichkeiten, fehlende breite steuerliche Forschungsförderung, ein immer komplexeres Steuerrecht u.a. beeinträchtigen das Investitionsklima mehr als erforderlich. Die Bundesregierung beachtet dies zu wenig.

Angeichts anhaltender Kritik an den deutschen Leistungsbilanzüberschüssen wäre eine Senkung der Unternehmenssteuern indes ein überzeugendes Signal, um der zu schwachen Investitionstätigkeit im Inland neue Impulse zu geben und damit ein wichtiges Faktum bei der Leistungsbilanzdiskussion zu adressieren.

Auch der Trend zu niedrigeren Steuersätzen bedarf Antworten, wenn der Standort D für Investitionen, Innovationen und Arbeitsplätze wettbewerbsfähig bleiben soll. In wichtigen Nachbarländern werden die Steuern für Kapitalgesellschaften 2020 um bis zu 13%-Punkte unter dem deutschen Niveau (30%) liegen. Zuletzt hat Deutschland gegenüber USA Boden verloren. Dort wurden die Bundes-Körperschaftsteuer von 35 auf 21% gesenkt und Sofortabschreibungen ermöglicht.

Angeichts des technologischen Wettbewerbs mit USA und China bei KI und Robotik sind verbesserte Anreize für verstärkte F&E-Aktivitäten notwendig, damit Deutschland nicht (noch mehr) ins Hintertreffen gerät. Die vom BDI vorgeschlagene Einführung einer Lohnsteuer-Gutschrift in Höhe von 10% der F&E-Personalaufwendungen könnte solche Anreize liefern, ohne die öffentlichen Kassen zu überfordern. Bei der Sicherung des Innovationsstandortes könnten auch die international verbreiteten Patentboxen eine wichtige Rolle spielen.

Deutschland gehört zu den Vorreitern bei der Umsetzung internationaler Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen multinationaler Unternehmen. Dies ist problematisch, wenn andere Länder nicht nachziehen. Bemühungen, ein Level playing field bei Ermittlung des steuerlichen Ertrages zu etablieren, können sich dann ins Gegenteil verkehren – zulasten der Unternehmen hier. Internationale Standards sollten daher angemessen umgesetzt werden.

Beachtung gebührt auch den durch die Körperschaftsteuer und die zweifache Besteuerung von Beteiligungskapital hervorgerufenen Verzerrungen von Investitionsentscheidungen sowie zwischen Beteiligungs- und Fremdfinanzierung. Die Wissenschaft bietet mit der Zinsbereinigung des Eigenkapitals interessante Lösungsvorschläge, die inzwischen von der EU-Kommission aufgegriffen wurden.

Die notwendigen Reformen müssen rasch angepackt werden. Pläne dafür liegen längst auf dem Tisch. Bei vollen Kassen des Staates sollten die kurzfristigen Umbaukosten, sprich: Steuermindereinnahmen, zu verkraften sein. Mittel- und langfristig trägt eine wachstumsorientierte Politik zu steigenden Einkommen und einem hohen Beschäftigungsgrad bei und sichert damit Steuerquellen.



Unternehmensbesteuerung findet zu wenig Beachtung

Das Thema Unternehmensbesteuerung spielt in Deutschland seit Jahren nur die zweite Geige. Wenig deutet darauf hin, dass sich dies in absehbarer Zeit ändert. So nimmt der im März unterzeichnete Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vorrangig auf internationale und europäische Initiativen Bezug. Diese zielen auf eine „gerechte“ Besteuerung großer, internationaler Konzerne einschließlich der Verhinderung von Steuerhinterziehung bzw. auf eine gemeinsame Basis für Unternehmenssteuern in Europa, die auch grenzüberschreitenden Handel und Investitionen im Binnenmarkt erleichtern soll. Eigene Impulse will die Große Koalition hingegen nur in begrenztem Maße setzen, etwa bei der Förderung von Forschung und Entwicklung in kleineren und mittleren Unternehmen.

Diese eher partielle Betrachtung des Themas ist nicht sachgerecht. Die letzte größere Unternehmenssteuerreform in Deutschland liegt 10 Jahre zurück. Wie das gesamte Umfeld wandeln sich indes auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen permanent. Dementsprechend gebührt der Unternehmensbesteuerung ein hoher Rang auf der Agenda drängender Reformen.

Zwar hatte sich im vergangenen Jahrzehnt durch die Verminderung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15% (2008, Rückgang der Gesamtbelastung inkl. Gewerbesteuer von 51,6% in 2000 auf nominal rd. 30%) und günstigere Bedingungen für die Thesaurierung von Gewinnen Deutschlands Position im internationalen Wettbewerb zunächst deutlich verbessert. Allerdings blieben einige Schwachstellen der deutschen Unternehmensbesteuerung. Zudem wurden durch Erweiterungen der Bemessungsgrundlage, etwa die Abschaffung der Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer, neue Probleme geschaffen. Darüber hinaus ist inzwischen zusätzlicher Handlungsbedarf aufgelaufen, weil der internationale Zug der Steuerreformen/-senkungen immer weiterfährt.

Gerade vor dem Hintergrund der anhaltenden Kritik an den deutschen Leistungsbilanzüberschüssen wäre eine Senkung der Unternehmenssteuern ein überzeugendes Signal, um der Investitionstätigkeit im Inland neue Impulse zu geben und damit ein wichtiges Faktum bei der Leistungsbilanzdiskussion, die niedrigen Unternehmensinvestitionen, zu adressieren.

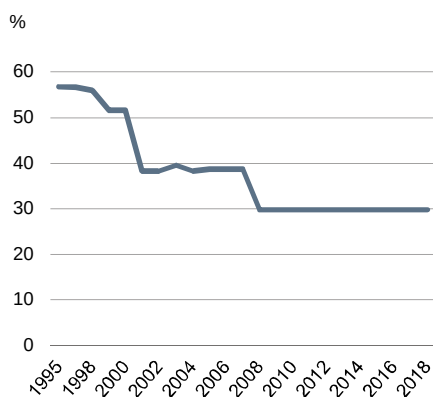
Verschärfter internationaler Steuerwettbewerb erfordert Antworten

In den letzten Jahren haben mehrere Partnerländer in der EU die Körperschaftsteuersätze deutlich vermindert. Zu nennen sind etwa Belgien (nominaler Steuersatz von 34% auf 25% im Jahr 2020), Dänemark (von 21% auf 18%), Frankreich (von 33,33% auf 25% in 2020), Italien (27,5 auf 24%), Kroatien (18%, zuvor 20%), Slowakei (21%, zuvor 22%) und Großbritannien (von 20% auf 17% 2020). Nach dem Brexit liegt damit ein gewichtiges Land mit deutlich niedrigeren Steuersätzen in Nachbarschaft zur EU bzw. zu Deutschland.

Deutschland hat zuletzt insbesondere durch die Steuerreform in den USA, die größtenteils zu Beginn dieses Jahres in Kraft trat, Boden verloren. Dort wurden die Bundes-Körperschaftsteuer von 35% auf 21% gesenkt und u.a. erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen (s. oben). Zudem stellten die USA das Außensteuerrecht vom Sitzlandprinzip auf das in Deutschland und vielen EU-Ländern geltende Quellenlandprinzip um.¹ Diese Umstellung hat die US-

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften in Deutschland

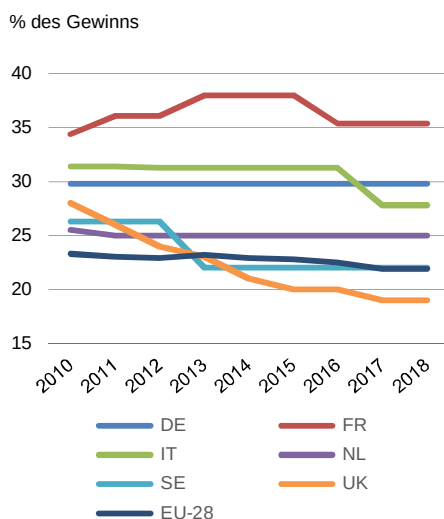
1



Quellen: BMF, ZEW

Tarifliche Belastung von Kapitalgesellschaften in der EU

2



Quelle: Europäische Kommission

¹ Gemäß dem Sitzlandprinzip wurden vor Inkrafttreten die Gewinne von US-Unternehmen am Unternehmenssitz, d.h. in den USA, mit den dort vergleichsweise hohen Steuersätzen besteuert. Das galt (unter Anrechnung im Ausland gezahlter Steuern) auch für die Gewinne ihrer ausländischen Tochtergesellschaften, sofern diese in die USA transferiert wurden. Folglich waren damit erhebliche Anreize verbunden, Gewinne im Ausland zu belassen. Nach dem Quellenlandprinzip, demzufolge Gewinne dort besteuert werden sollen, wo sie entstanden sind, zahlen nun ausländische Tochtergesellschaften von US-Konzernen den Steuersatz des Landes, in dem sie niedergelegt sind (Kriterium „Betriebsstätte“).

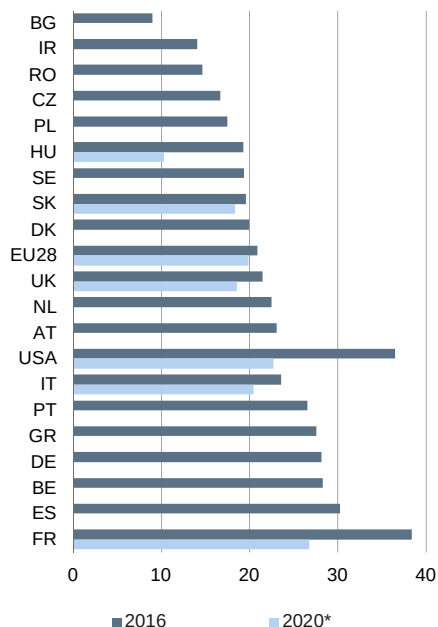


Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Effektive durchschnittliche Steuersätze
für Kapitalgesellschaften

3

%



* Bei Einbeziehung aller Ende 2017 bekannter
Steuerrechtsänderungen bis 2020

Quelle: ZEW, Mannheim

Administration einerseits verbunden mit steuerlichen Anreizen (vergünstigter Steuersatz) zur Rückführung im Ausland erzielter Gewinne, andererseits mit Maßnahmen gegen die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer, wie der Einführung einer Lizenzschranke (s. unten).

Auch wenn die Steuerbelastung v.a. wegen der (bislang) weithin unveränderten regionalen Steuersätze (und der Möglichkeit der Staaten, abweichende Regeln zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage anzuwenden) weithin wohl nicht in gleichem Maße gesunken ist, hat sich die Position der USA im Steuerwettbewerb nachhaltig verbessert. Modell-Berechnungen (für hypothetische Investitionsprojekte) des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim zufolge, die relevante Steuerrechtsänderungen berücksichtigen, ist der effektive Körperschaftsteuersatz von 36,5% (im Bundesstaat Kalifornien) auf 23,3% gesunken, während er in Deutschland 28,8% beträgt (2017). Der durchschnittliche effektive Steuersatz in der EU28 liegt mit 20,9% sogar noch unter dem US-Niveau.²

GKKB-Initiative der EU – ambitioniertes Zukunftsprojekt

Zum veränderten steuerpolitischen Umfeld gehören auch Initiativen der EU und auf internationaler Ebene. So strebt die Europäische Kommission eine weitreichende Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung (mit Ausnahme der Steuersätze) in der EU an. Dazu legte sie bereits 2011 einen Vorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) vor. Die Initiative zielt auf einen gemeinsamen Steuer-Binnenmarkt mit einem One-Stop-Shop. Die GKKB soll es Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre steuerlichen Angelegenheiten in der EU nach Maßgabe eines einzigen, EU-weit geltenden Regelwerks in einem einzigen Mitgliedstaat zu erledigen. Die Umsetzung des One-Stop-Prinzips ist allerdings ein schwieriges Unterfangen. Es erfordert nicht nur eine grenzüberschreitende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten eines Steuerpflichtigen, sondern auch die Verteilung der Steuerbasis auf die beteiligten Länder (mit Betriebsstätten), für die es geeigneter Kriterien bedarf. Ein ähnliches Modell war für die Mehrwertsteuer in der EU vorgesehen, wurde aber letztlich wegen ähnlicher Probleme nie umgesetzt.

Deswegen will die Kommission die GKKB in zwei Stufen einführen. Sie hat die Konsolidierung und die Aufteilung der Steuerbasis vertagt und den Fokus vorerst auf die Schaffung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) gerichtet. Dazu liegt seit Oktober 2016 ein Vorschlag für eine Richtlinie vor.³ Auch wenn die betroffenen Unternehmen damit weiter mit den Steuerbehörden der Länder, in denen sie Betriebsstätten unterhalten, zusammenarbeiten müssten, brächte eine GKB administrative Erleichterungen und Kostenersparnisse.

Bei der GKKB bzw. GKB geht es zudem um eine „gerechte“ Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Die Verlagerung von Gewinnen in Länder mit niedrigen Steuersätzen soll erschwert bzw. verhindert werden. Dazu hat die Kommission neben der GKKB-Initiative ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung“ beschlossen, dessen Kernelement die bereits verabschiedete Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Anti-Tax-Avoidance-Directive I, ATAD I) bildet. Das Paket und die genannte Richtlinie dienen v.a. auch dazu, die OECD-Initiative zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) umzusetzen. Im Einklang

² In den ersten Monaten dieses Jahres lassen sich in Deutschland allerdings noch keine Kapitalabflüsse beobachten. Vielmehr stieg der Bestand an Direktinvestitionen aus den USA.

³ Europäische Kommission (2016). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.



Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

mit den BEPS-Prinzipien sollen Unternehmensgewinne in dem Land besteuert werden, in dem sie tatsächlich erzielt wurden bzw. wo die Wertschöpfung erfolgt. Bei all dem handelt es sich um ein überaus weites, hochkomplexes Themenfeld, das hier nur angerissen werden kann.

Der GKB-Richtlinienentwurf verschärft allerdings einige Elemente der ATAD I in problematischer Weise. So ist in beiden Dokumenten eine Zinsschranke enthalten. Diese soll, weitgehend in Einklang mit den Regeln der in Deutschland seit 2008 geltenden Zinsschranke, die Abzugsfähigkeit der überschüssigen (d.h. über die Zinserträge oder Erträge aus anderen Finanzanlagen hinausgehenden) Fremdkapitalkosten beschränken (auf maximal 30% des EBITDA). Anders als in der ATAD I und bei der deutschen Zinsschranke ist in dem Entwurf kein EBITDA-Vortrag vorgesehen (ungenutzte Zinsabzugskapazitäten könnten demnach nicht in späteren Perioden genutzt werden). Zudem enthält der Vorschlag keine eigenkapitalabhängige Escape-Klausel, die (wenn das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtvermögen gleich hoch oder höher ist als das entsprechende Verhältnis auf Ebene der Gruppe) einen vollständigen Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten gestattet.

Die Bundesregierung unterstützt das GKB-Projekt grundsätzlich. Sie will gemeinsam mit Frankreich auf eine rasche Umsetzung hinwirken. Das betonten beide Seiten in einem im Juni vorgelegten kurzen Positionspapier. Nach dem Willen beider Regierungen soll die GKB indes für alle körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen verpflichtend sein und nicht nur für Konzerne mit einem konsolidierten Gruppenumsatz von über EUR 750 Mio., wie von der Kommission vorgeschlagen. Zudem fordern die Regierungen eine bessere Abstimmung mit vergleichbaren Bestimmungen der ATAD-Richtlinie, u.a. einen Verzicht auf die Modifikationen der Zinsschrankenregelungen.

Freilich ist offen, ob der GKB-Richtlinienentwurf in absehbarer Zeit umgesetzt wird – zumal bei steuerpolitischen Fragen in der EU das Einstimmigkeitsprinzip gilt. So bezeichnete der Senat in den Niederlanden in einer Stellungnahme vom Januar 2017 den Vorschlag der Kommission als nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.⁴ Mit Blick auf die Situation in Deutschland ist zudem zu bedenken, dass eine Harmonisierung von Steuersätzen, die den durch eine GKB noch intensiveren Steuerwettbewerb begrenzen würde, ohnehin nicht ansteht. All dies verweist zurück auf die Verantwortlichkeit nationaler Politik.

Deutschland muss eigenständig punkten – etwa mit verminderten Steuersätzen

Angesichts der jüngsten Runde der Steuersenkungen in Europa und den USA kann Deutschland nicht abseits stehen, ohne Wachstumschancen aufs Spiel zu setzen. Nicht nur Wirtschaftsverbände wie der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), sondern auch renommierte Wissenschaftler, wie der Präsident des ifo-Instituts, Professor Clemens Fuest, fordern deswegen von der Bundesregierung ähnliche Schritte. Dazu gehört eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um 5pp auf 10%. Mit einem nominalen Gesamtsteuersatz (Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer) von rd. 25% läge Deutschland damit zumindest wieder gleichauf mit den Nachbarstaaten Belgien und Frankreich.

⁴ Europäisches Parlament. Parlamentsdrucksachen II 2016-2017, 34 604, Nr. 4, S. 11.



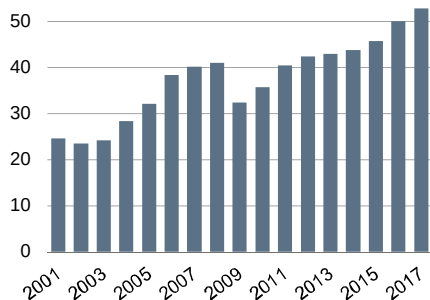
Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Gewerbsteuer mit zähem Leben

Wachsende staatliche Einnahmen
aus der Gewerbsteuer

4

EUR Mrd.



Quelle: Statistisches Bundesamt

Experten – zuletzt ebenfalls Prof. Fuest – befürworten (alternativ) auch eine Abschaffung der Gewerbsteuer. Die Gewerbsteuer weist – zumal in ihrer Funktion als Kommunalsteuer – erhebliche, seit Langem bekannte Nachteile auf. So hängt das Aufkommen stark von der Konjunktur ab, obgleich die Kommunen stetige Einnahmen brauchen. Vor allem wirtschaftlich starke Städte verzeichnen hohes Aufkommen, während „arme“ Kommunen ohnehin kaum von der Steuer profitieren. Zudem erhöht die Gewerbsteuer die Komplexität des Systems. Vorgeschriebene Hinzurechnungen (jenseits eines Freibetrages von EUR 100.000) gewinnmindernd verbuchter Schuldzinsen, Mieten, Pachten und Lizenzen (zu 25%) zum zu versteuernden Gewerbeertrag machen nicht nur die Gewerbesteuer selbst zusätzlich kompliziert und streitanfällig. Sie führen auch dazu, dass Steuern unabhängig vom Ertrag anfallen können. Nicht zuletzt rufen Überwälzungseffekte problematische Verteilungswirkungen hervor. Einer Analyse des ifo-Instituts zufolge werden Erhöhungen der Gewerbsteuer vor allem in wirtschaftlich weniger dynamischen Regionen (in Ostdeutschland) verstärkt auf Arbeitnehmer abgewälzt. Höhere (kommunale) Hebesätze der Steuer gehen dort zulasten von (möglichen) Lohnsteigerungen.⁵

Vorschläge, die Gewerbsteuer abzuschaffen und durch eine kommunale Wertschöpfungssteuer oder ein kommunales Heberecht auf die Einkommenssteuer (und die Körperschaftsteuer) zu ersetzen, liegen teilweise seit vielen Jahren auf dem Tisch. Dabei wären indes Alternativen, die allein oder vorrangig Unternehmen belasten, angesichts des internationalen Steuerwettbewerbs eher kritisch zu werten. Freilich kommt die Debatte um die Gewerbsteuer aus Sicht der Steuerbefürworter immer zur falschen Zeit. Die Kommunen halten sie in Zeiten knapper Kassen ebenso für unverzichtbar wie bei sprudelnden Einnahmen. Von 2010 bis 2017 stieg das Aufkommen um EUR 17,16 Mrd. bzw. fast 50% auf EUR 52,87 Mrd. Das macht die Gewerbsteuer zur gewichtigsten Steuer der Kommunen mit einem Anteil von 42% an deren gesamten Steuereinnahmen. Im Gegensatz zu vielen Wissenschaftlern lehnen Vertreter der Kommunen grundlegende Reformen oder gar eine Abschaffung der Gewerbsteuer ab und plädieren eher für deren Stärkung durch Ausweitung der Bemessungsgrundlage z.B. durch umfangreichere Hinzurechnungen und Einbeziehung der Freien Berufe. Angesichts des breiten Widerstandes scheiterte der damalige Bundesfinanzminister Schäuble in den beiden vergangenen Legislaturperioden mit seinem Vorhaben, die Steuer abzuschaffen. Forderungen seitens der Wirtschaft beschränken sich aktuell darauf, substanzbesteuernde Elemente der Gewerbsteuer abzubauen und die früher mögliche Abzugsfähigkeit dieser Steuer bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer wieder zuzulassen.⁶

Mehr Mut bei Forschungsförderung erforderlich

Eine Möglichkeit zur Stärkung von Invention und Innovation besteht in der Förderung von Forschung und Entwicklung, wofür auch positive externe Effekte unternehmerischer F&E-Aktivitäten sprechen. Die staatliche F&E-Förderung erfolgt in Deutschland bislang vor allem projektbezogen. Der weite Schirm staatlicher Programme reicht dabei von Basistechnologien bis zu High-Tech. Mittel werden vom Bund, den Ländern, beiden gemeinsam und seitens der EU bereitgestellt. Zudem hat der Bund spezielle technologieoffene Programme für kleinere und

⁵ Fuest, Clemens, Andreas Peichl, and Sebastian Sieglöck (2018). Do Higher Corporate Taxes Reduce Wages? Micro Evidence from Germany. *American Economic Review*, 108 (2): 393-418.

⁶ BDI-Bundesverband der Deutschen Industrie (2018). *Steuerpolitische Prioritäten 2018-2021. Vorschläge zur Weiterentwicklung des deutschen Steuerrechts angesichts des internationalen Steuerwettbewerbs.*

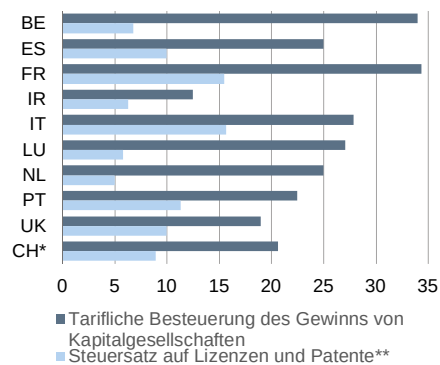


Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Begünstigte Besteuerung von
Einnahmen aus IP in EU-Partnerländern

5

2017 oder letztverfügbare Daten, %



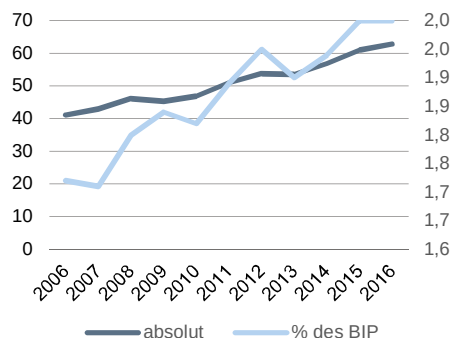
* Kanton Nidwalden, ** in % der Einnahmen

Quellen: BMF, IW Köln

Steigende interne F&E-Ausgaben der
deutschen Wirtschaft

6

EUR Mrd. (linke Skala), % des BIP (rechte Skala)



Quellen: Statistisches Bundesamt, Stifterverband
Wissenschaftsstatistik

mittlere Unternehmen (KMU) aufgelegt. Die Förderlandschaft ist damit zwar relativ breit, aber auch komplex und schwer überschaubar. Dies begünstigt tendenziell größere Unternehmen – ungeachtet der Sonderprogramme für KMU.

Eine umfassende, weniger bürokratische Forschungsförderung ist daher angezeigt, zumal viele Länder die Förderung von Innovationen zu einem wichtigen Bestandteil aktiver Standortpolitik gemacht haben. Forschungsförderung kann beim Input oder beim Output ansetzen. Ersteres kennzeichnet die herkömmliche Methode. Hier unterstützt der Staat den Ressourceneinsatz der Unternehmen im Bereich von F&E durch besondere Abschreibungsmöglichkeiten und/oder direkte Zuschüsse oder Steuererstattungen etc. So enthält etwa das jüngste Reformpaket der USA eine Steuergutschrift von 20% der F&E-Investitionen.

Der zweite Ansatz liegt u.a. den sogenannten „Patentboxen“ (oder auch „Lizenzboxen“) zugrunde. Diese haben im internationalen Wettbewerb um wertschöpfungsintensive, mobile unternehmerische Aktivitäten enorm an Bedeutung gewonnen. Patentboxen sorgen für eine begünstigte Besteuerung der Erträge aus F&E-Aktivitäten, nämlich aus immateriellen Wirtschaftsgütern, wie Lizenzen und Patente. Patentboxen konzentrieren sich damit auf erfolgreiche F&E-Projekte. Solche Systeme bestehen inzwischen in 15 der 28 EU-Länder; vor zehn Jahren waren es nur zwei. Angaben des ZEW zufolge betragen die ermäßigten Gewinnsteuersätze für immaterielle Wirtschaftsgüter in diesen Ländern rd. 7,9%, verglichen mit einem durchschnittlichen Gewinnsteuersatz dort von 22,9%.⁷

Angesichts des technologischen Wettbewerbs mit USA und China bei KI und Robotik sind in Deutschland verbesserte Anreize für verstärkte F&E-Aktivitäten in allen Unternehmen notwendig, damit Deutschland nicht (noch mehr) ins Hintertreffen gerät. Bislang fokussiert sich die Debatte hier aber eher auf input-orientierte Fördermaßnahmen. Unter den verschiedenen Vorschlägen aus Wissenschaft, Politik⁸ und Wirtschaft, die hier nicht (näher) erörtert werden können⁹, hat die Einführung einer Gutschrift auf F&E-Personalaufwendungen besondere Beachtung gefunden. Im Einklang mit wissenschaftlichen Analysen favorisiert der BDI ein solches Modell, das einen Fördersatz von 10% und eine Verrechnung der (nicht als steuerbare Einnahme zu wertenden) Gutschrift mit der Lohnsteuer vorsieht. Ein wesentlicher Vorteil einer solchen Steuergutschrift besteht in deren unmittelbarem positivem Effekt für die Liquidität der begünstigten Unternehmen, die F&E-Aufwendungen dadurch leichter schultern können. Die fiskalischen Kosten dieses Förderinstruments wären begrenzt. Bei dem genannten Fördersatz ergeben sich laut BDI Steuermindereinnahmen von rd. 3,7 Mrd. p.a. Werden die geförderten Aufwendungen auf ein(en) Gehalt(santeil) von EUR 60.000 begrenzt, betragen die Mindereinnahmen EUR 2,5 Mrd. (das ist 0,3% bezogen auf die Gesamtsteuereinnahmen 2017). Die Bundesregierung bleibt bei Umfang und zeitlichen Vorstellungen vage: So heißt es im Koalitionsvertrag vom März lediglich: „Wir fördern Innovationen: Steuerliche Forschungsförderung insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen.“

⁷ Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)(2018). Internationaler Steuerwettbewerb – Bewertung, aktuelle Trends und steuerpolitische Schlussfolgerungen. Studie erstellt vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim.

⁸ Die EU-Kommission, z.B., schlägt in ihrem Entwurf einer GKB-Richtlinie vor, dass Unternehmen zusätzlich zum vollen Abzug der F&E-Kosten weitere 50% dieser Kosten (bis EUR 20 Mio. und 25% des darüber hinausgehenden Betrages) von der Bemessungsgrundlage absetzen können. Dies wäre für viele Unternehmen eine relativ großzügige Förderung. Allerdings würden davon nur profitable Unternehmen profitieren. Im EU-Vergleich wären die Vorteile in den Ländern mit den höchsten Steuersätzen am größten. Die deutsche und die französische Regierung haben sich allerdings gegen solche Anreizregime in einer GKB-Richtlinie ausgesprochen.

⁹ Vgl. dazu Spengel, Christoph et al. (ZEW, Mannheim, 2017). Steuerliche FuE-Förderung. Studie im Auftrag der Expertenkommission Forschung und Innovation. Studien zum deutschen Innovationsystem Nr. 15-2017.

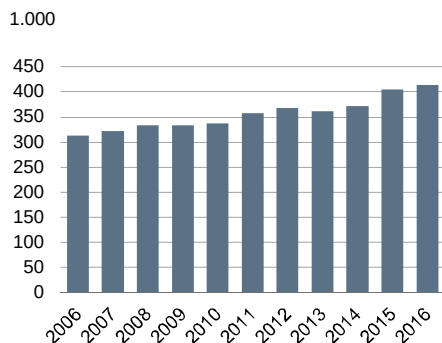


Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Patentboxen in der Diskussion

Personal für F&E in der deutschen Wirtschaft*

7



* Vollzeitäquivalente

Quellen: Statistisches Bundesamt, Stifterverband
Wissenschaftsstatistik

Mitunter wird auch die Einführung von Patentboxen vorgeschlagen. Patentboxen und ähnliche Präferenzsysteme für geistiges Eigentum (IP, Intellectual property) sind indes in den letzten Jahren zunehmend in die internationale Diskussion um die Sicherung nationaler Steuerquellen geraten. Mit niedrigen Steuern speziell auf die Erträge aus geistigem Eigentum kann ein Land Anreize für multinationale Unternehmen setzen, diese Rechte bzw. Erträge dorthin zu verlagern. In der Praxis kann dies – vereinfacht dargestellt – etwa dadurch erfolgen, dass ein Konzern in einem Land mit IP-Box eine (Tochter-)Gesellschaft zur Verwaltung bzw. Verwertung der Lizenz- und/oder Patentrechte gründet, an die andere Tochtergesellschaften, die in Ländern mit höheren Steuern angesiedelt sind, hohe Nutzungsgebühren abführen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass von (vor 2015 eingeführten) Patentboxen insbesondere hoch profitable Patente angezogen wurden.¹⁰ Mit der Einführung eines eigenen Systems könnte Deutschland dem entgegenwirken.

Allerdings befinden sich Patentboxen schon seit Längerem auf dem Radar internationaler Initiativen gegen Steuervermeidung und Gewinnverlagerung. So hat die internationale Staatengemeinschaft unter Punkt 5 (Vermeidung „steuer-schädlicher“ Regelungen) des BEPS-Aktionsplans u.a. Mindeststandards für Patentboxen definiert. Die Standards sollen gewährleisten, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Schutz geistigen Eigentums, wie Lizenzgebühren, mit einer angemessenen Besteuerung der Erträge korrespondiert und die Besteuerung nur dort erfolgt, wo „eine substantielle Geschäftstätigkeit“ besteht. Zudem sollen u.a. die Begünstigung der Gewinne aus der Verwertung von geistigem Eigentum in angemessenem Verhältnis zu den damit verbundenen Aufwendungen etwa für F&E stehen und die staatlichen Leistungen nur dort gewährt werden, wo der betreffende Aufwand getätigt wird (modifizierter Nexus-Ansatz). Somit dürfen Lizenzeinnahmen in einem Land, in dem keine damit verbundene F&E-Tätigkeit erfolgt, nicht steuerlich bevorzugt werden. Einnahmen aus nichttechnischen gewerblichen Schutzrechten, wie Markenrechten, dürfen ebenfalls nicht privilegiert werden.

Diese Standards schränken zwar die Gestaltungsmöglichkeiten für Patentboxen ein. Sie wirken aber auch der Tendenz zur Abwanderung von F&E-Aktivitäten entgegen, einschließlich der Verlagerungen, die primär der Steuergestaltung dienen. Das setzt indes voraus, dass andere Länder ihre Patentboxen den neuen Regeln entsprechend (um)gestalten. Das ist insbesondere mit Blick auf Drittstaaten außerhalb der EU insoweit fragwürdig, als es sich bei den OECD-Regeln um nur politisch bindende Vorgaben handelt, deren Verletzung nur schwer sanktioniert werden kann.¹¹

Sogeeffekten nicht regelkonformer IP-Boxen in anderen Ländern tritt Deutschland mit einer seit Jahresbeginn geltenden „Lizenzschranke“ entgegen.¹² Seit-her sind konzerninterne Aufwendungen für Rechteüberlassungen nicht oder nur teilweise absetzbar, wenn die Zahlungen beim Empfänger aufgrund einer „steu-erschädlichen“ (nicht dem modifizierten Nexus-Prinzip entsprechenden) IP-Box nicht oder nur geringfügig besteuert werden.

¹⁰ Böhm, Tobias et al. (2015). Corporate Taxes and Strategic Patent Location within Multinational Firms. CESifo Area Conferences.

¹¹ Innerhalb der EU ist die Sachlage komplex. Prinzipiell überprüft die bereits 1998 von ECOFIN eingesetzte Code of Conduct Group (Gruppe „Verhaltenskodex“, Unternehmensbesteuerung) die IP-Boxen in den Partnerländern auf Übereinstimmung mit dem modifizierten Nexus-Prinzip gemäß OECD BEPS-Aktionsplan. Zudem sind Fragen des EU-Wettbewerbsrechts betroffen (Tatbestand ungerechtfertigter Staatshilfe).

¹² Auch die USA haben im Zuge der jüngsten Steuerreform (mit einer Base Erosion and Anti Abuse Tax, BEAT) u.a. die Abzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen eingeschränkt, die US-(Tochter-)Gesellschaften ausländischer MNEs leisten.

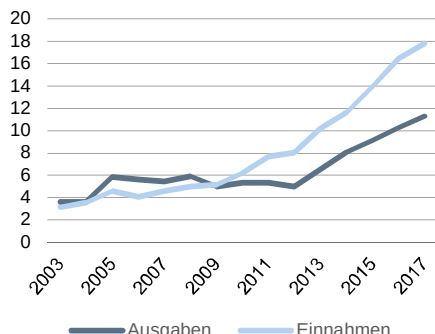


Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Wachsende grenzüberschreitende
Zahlungen bei IP in Deutschland

8

Gebühren für Nutzung von geistigem Eigentum
lt. Zahlungsbilanzstatistik, EUR Mrd.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Gleichwohl kann die Einführung eines solchen Instruments in Deutschland nützlich sein. Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, dass forschungsintensive multinationale Unternehmen ihre F&E-Aktivitäten sowie die daraus resultierenden Patente und Lizenzen am Standort D belassen. Hingegen ist ihr Nutzen als Instrument für eine generelle Förderung von F&E-Aktivitäten eher begrenzt. Das gilt v.a. bezüglich solcher Aktivitäten, die mit einem höheren Risiko des Scheiterns verbunden sind oder aus anderen Gründen nicht zu einem gewinnbringenden Patent führen. Patentboxen wären deswegen nur ergänzend zu einer verbesserten inputorientierten Forschungsförderung sinnvoll.

Angemessene Umsetzung internationaler Standards erforderlich

Deutschland setzt Vorgaben höherer Ebenen i.d.R. zügig und mitunter auch vorzeitig um. Ein Beispiel dafür ist die deutsche Lizenzschranke. Ein unilaterales Vorpreschen des nationalen Gesetzgebers kann indes zu Verzerrungen zulasten heimischer Unternehmen führen. Zudem werden durch die deutsche Regelung unternehmerische Gestaltungsmöglichkeiten beschnitten, nämlich der Betriebsausgabenabzug des deutschen Lizenznehmers, während die Vorgaben der OECD sich an Staaten richten, die aufgefordert sind, nur regelkonforme Präferenzsysteme anzuwenden.

Generell ist es problematisch, wenn einzelne Länder bei der Umsetzung internationaler Vorgaben in Vorleistung treten. Die Unternehmen in den betreffenden Ländern laufen dann Gefahr, in einem wesentlich restriktiveren steuerlichen Umfeld agieren zu müssen als ihre Wettbewerber im Ausland. Deutschland gehört zu den Staaten, die Regelungen des BEPS-Aktionsplans der OECD bzw. aus dem EU-Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung tendenziell frühzeitig und eher restriktiv umsetzen. Soweit andere Länder dabei nur stark verzögert und/oder nicht entsprechend konsequent nachziehen, verkehren sich internationale Bemühungen, ein Level playing field bei der Ermittlung des steuerlichen Ertrages zu etablieren, in ihr Gegenteil. Das kann bei international tätigen Unternehmen u.U. zu einer Doppelbesteuerung derart führen, dass im Ausland getätigte Aufwendungen weder dort noch im Inland hinreichend abgesetzt werden können.

Restriktive Regeln gelten in Deutschland v.a. auch bei der „Hinzurechnungsbesteuerung“ nach Außensteuerrecht. Die Hinzurechnungsbesteuerung soll sicherstellen, dass bestimmte Einkünfte ausländischer Gesellschaften, die durch einen Inländer beherrscht werden, angemessen besteuert werden. Die Einkünfte werden demnach den inländischen Gesellschaftern zugerechnet, wenn es sich um „Einkünfte aus passivem Erwerb“ handelt und wenn diese zudem im Ausland niedrig besteuert werden. Das Gesetz definiert diese Einkünfte gleichsam nach dem Ausschlussprinzip, indem in § 8 AStG abschließend alle unschädlichen (aktiven) Einkünfte aufgezählt sind. Allerdings gilt dieser Katalog als nicht mehr zeitgemäß und reformbedürftig. Das gilt auch für die Definition niedriger Besteuerung, die grundsätzlich bereits bei einer deutlich zu hohen Grenze, nämlich einem Steuersatz von weniger als 25%, vorliegt. Damit benachteiligt die Hinzurechnungsbesteuerung Investitionen deutscher Unternehmen in Tochtergesellschaften in den betreffenden Ländern. Zu hoffen bleibt, dass die Bundesregierung, die laut Koalitionsvertrag „die Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestalten“ will, diese Probleme zeitnah angeht.



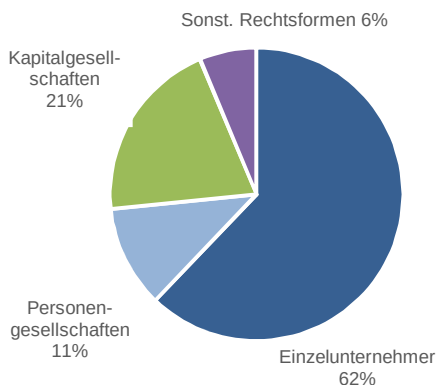
Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Problematische Verzerrungen durch die Körperschaftsteuer

Unternehmen nach Rechtsform

9

Anteile an allen erfassten Unternehmen
insgesamt 3,476 Mio., 2016



Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bank Research

Neben den aktuellen Herausforderungen bestehen bei der Unternehmensbesteuerung seit Langem bekannte strukturelle Probleme. So verzerrt das deutsche Steuersystem unternehmerische (Investitions-)Entscheidungen in dreierlei Hinsicht: Erstens bevorzugt es die Finanzierung mit Fremdkapital gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung. Zweitens kann die Art der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns die Rangfolge lohnender Investitionsprojekte (ein und desselben Unternehmens) beeinflussen. Drittens besteht keine Neutralität hinsichtlich der Rechtsform des Unternehmens. Das deutsche Steuersystem begünstigt tendenziell Kapitalgesellschaften (Bestand 2016: rd. 706.000) gegenüber Personengesellschaften (rd. 392.000).

Diese Verzerrungen haben teilweise erhebliche Weiterungen. Das gilt vor allem für die fehlende Finanzierungsneutralität. Sie resultiert bei Kapitalgesellschaften vor allem daraus, dass einerseits Zinsaufwendungen für Fremdkapital (in Grenzen) vom Unternehmensgewinn abzugsfähig sind (und bei den Zinsempfängern (bislang noch) nur der Abgeltungsteuer unterliegen)¹³, während andererseits das bei der Beteiligungsfinanzierung eingesetzte Kapital prinzipiell doppelt besteuert wird. Es unterliegt zum einen im Unternehmen der Körperschaftsteuer, zu anderen wird bei Anteilseignern, sofern es sich um natürliche Personen handelt, auf die ausgeschütteten Dividenden Abgeltungsteuer in Höhe von 25% plus Solidaritätszuschlag fällig.¹⁴

Die höhere Belastung der Beteiligungsfinanzierung benachteiligt vor allem junge, schnell wachsende Unternehmen, die auf Eigenkapital angewiesen sind. In Deutschland hat etwa der Sachverständigenrat dieses Problem wiederholt moniert. Der Rat sieht dadurch Wachstumsperspektiven der deutschen Volkswirtschaft geschwächt. Das seit mehreren Jahren bestehende Niedrigzinsumfeld hat diese Verzerrungen zwar deutlich gemindert. Bei einem Anstieg der Zinsen gewännen sie aber rasch wieder an Relevanz.

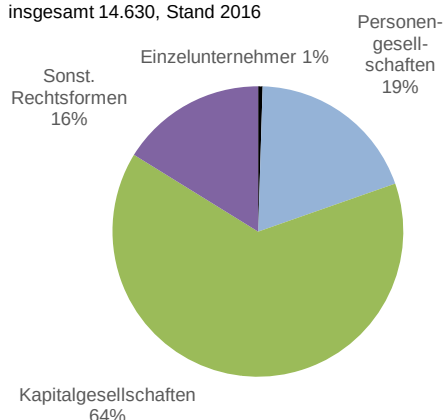
Ein klassisches (Körperschafts-)Steuersystem, das bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Wertminderungen eingesetzter Vermögensbestände durch an den Anschaffungskosten orientierten Abschreibungen erfasst, verletzt i.d.R. das Postulat der Neutralität von Investitionen. Die Besteuerung kann dazu führen, dass eine Investition, die vor bzw. ohne Besteuerung verglichen mit einer alternativen Anlage der Investitionsmittel eigentlich nicht lohnenswert wäre, nach Einbeziehung der Besteuerung doch sinnvoll erscheint (und umgekehrt). Dieses sogenannte Ertragssteuerparadoxon resultiert daraus, dass der Pfad der Rückflüsse bei herkömmlichen Abschreibungsregeln den für die Investitionsentscheidung relevanten Barwert der Rückflüsse beeinflusst. So wirken frühe Rückflüsse bei linearer Abschreibung steuerlastverstärkend, spätere Rückflüsse hingegen eher steuerlastmindernd.¹⁵

Bei Personengesellschaften stellt sich u.a. das Problem, dass der Spitzensteuersatz von 42% (plus Solidaritätszuschlag) bereits bei einem (zu steuernden) Einkommen von rd. EUR 54.500 p.a. (2018) greift und Einkommen über rd. EUR 260.500 mit einem Satz von 45% (plus SolZ) belegt werden. Personengesellschaften können zwar eine niedrigere Besteuerung einbehaltener Gewinne beantragen (28,25% zzgl. SolZ). Allerdings werden die thesaurierten Gewinne bei späterer Entnahme dann mit 25% (plus SolZ) nachversteuert. Zudem gilt das Verfahren als komplex. Ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer gilt auch bei der

Größere Unternehmen* nach Rechtsform

10

Anteile an allen erfassten Unternehmen
insgesamt 14.630, Stand 2016



* Nur Unternehmen mit mehr als 250 sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten

Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bank Research

¹³ Dem Koalitionsvertrag zufolge will die Bundesregierung die Abgeltungsteuer auf Zinserträge abschaffen. Damit würden die Zinserträge wieder nach Maßgabe der jeweiligen persönlichen Einkommensteuersätze der Empfänger besteuert.

¹⁴ Allerdings betrifft dies nur Anteilseigner aus dem Inland. Ausländische Eigner sind i.d.R. nicht von der inländischen Dividendenbesteuerung betroffen.

¹⁵ Sigloch, Jochen (2009). Ertragssteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze. Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeiträge Nr. 79.



Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Einkommensteuer, dass der Tarif schon viel zu lange nicht mehr hinreichend angepasst wurde. So werden selbst viele Inhaber von Kleinbetrieben mit dem Spitzensteuersatz belastet. Das ist umso problematischer als die Effekte der „kalten Progression“, d.h. Steuerzahlungen, die allein aus durch Inflation bedingten Einkommenssteigerungen resultieren, in den vergangenen Jahren nur unzureichend korrigiert wurden.

Zinsbereinigung: Vieldebattierter Lösungsvorschlag mit begrenzten Realisierungschancen

Zur Beseitigung dieser Verzerrungen werden in der Wissenschaft unterschiedliche Ansätze diskutiert, die – auch wegen teilweise erheblicher Umsetzungsprobleme – in der Praxis aber nur bedingt Widerhall finden. Auf breiteres Interesse ist vor allem der Vorschlag der Zinsbereinigung des Grundkapitals gestoßen. Um Neutralität zwischen Beteiligungs- und Fremdfinanzierung und (tendenziell) auch Investitionsneutralität herzustellen, sollen demnach (Opportunitäts-)Kosten des Eigenkapitals in Höhe des Zinsertrages bei alternativer Anlage der Mittel in festverzinsliche Wertpapiere von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sein.¹⁶ (Die Fachliteratur bezeichnet solche Systeme mit dem englischen Begriff „Allowance for Corporate Equity“, ACE). Wegen der hohen Steuerausfälle bei der Einführung eines solchen Systems wird es primär in der (nicht gänzlich neutralitätskompatiblen) Variante entsprechender Abzüge „nur“ bei einer Erhöhung des Eigenkapitals diskutiert (AGI, Allowance for Growth and Investment).

In Deutschland plädiert u.a. der Sachverständigenrat seit Längerem für eine solche Lösung. Vor allem sieht der Vorschlag der EU-Kommission für die GKB-Richtlinie eine solche Maßnahme vor. Demnach soll Steuerpflichtigen ein „Freibetrag für Wachstum und Investitionen“ (FWI) gewährt werden, der bewirkt, „dass die Zunahme des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen von seiner Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist.“ Eine Verminderung des Eigenkapitals hätte grundsätzlich Zuschreibungen zur Folge. Letzteres ist problematisch, weil dadurch u.U. Verluste zusätzlich steuerlich geahndet würden. Für die Berechnung des Abschreibungsbetrages als fiktivem bzw. definiertem (Normal-)Ertrag soll die Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets, mindestens aber ein Satz 2% p.a., zugrunde gelegt werden. Im Ergebnis würden damit nur noch die über die unterstellte Normalverzinsung hinausgehenden Erträge des (zusätzlichen) Eigenkapitals besteuert. Sollen neue Verzerrungen vermieden werden, kann die Zinsbereinigung des Grundkapitals aber nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt bleiben. Vielmehr bedarf es analoger Lösungen für Personengesellschaften.

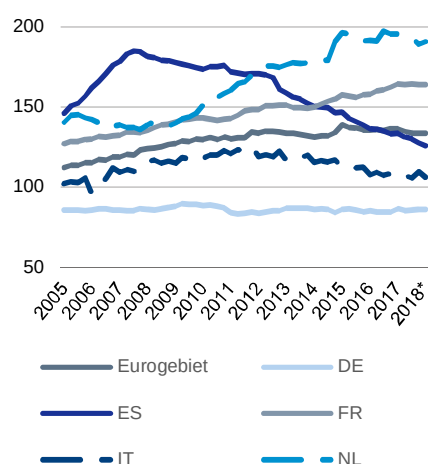
ACE bzw. AGI-Systeme bestehen bereits in einigen EU-Ländern wie Belgien, Liechtenstein (jeweils ACE) und Italien (AGI). Andere Länder wie Kroatien (ACE, 1994 bis 2000) und Österreich (AGI, 2000 bis 2004) führten solche Systeme vorübergehend ein.

Auf Erfahrungen dieser Länder basierende Studien messen Systemen mit Zinsbereinigung des Grundkapitals bzw. von Veränderungen des Eigenkapitals (AGI bzw. FWI) positive Effekte für die Kapitalausstattung der Unternehmen sowie auch günstige makroökonomische Wirkungen bei. In Italien nahm der Verschuldungsgrad der Unternehmen, die das dortige AGI-System nach dessen Einführung nutzten, um 9pp ab, wobei der Rückgang bei KMU überdurchschnittlich war.¹⁷ In Österreich ging parallel zur Verbesserung der Eigenkapitalquote die Ausschüttungsquote der untersuchten Firmen zurück. Beide Effekte waren in

Verschuldung nicht-finanzieller Unternehmen im Eurogebiet

11

Quartalswerte, % des BIP



* Q1

Quellen: Eurostat, Deutsche Bank Research



Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Firmen, die zu multinationalen Unternehmen gehören, stärker als in eigenständigen Unternehmen.¹⁸

Freilich zeigen die empirischen Untersuchungen auch, dass die Verminderung der Steuerbasis insbesondere durch ACE-Systeme zu erheblichen Steuerausfällen führt. Versuche, das Steueraufkommen durch höhere Steuersätze zu sichern, mindern hingegen die positiven Wohlfahrtseffekte und können sie sogar ins Gegenteil verkehren. Das gilt insbesondere, wenn einzelne Länder solche Systeme verbunden mit höheren Steuersätzen im Alleingang einführen. Der Vorschlag der EU-Kommission, dass die EU-Länder (einheitlich) die weniger aufkommenschädliche AGI-Variante in einem mehr oder minder gemeinsamen Schritt einführen sollten, ergibt so betrachtet Sinn.¹⁹ Freilich stehen die Länder in einem weltweiten Wettbewerb, der prinzipiell keinen Spielraum für höhere Unternehmenssteuern lässt. Dessen ungeachtet lehnen die deutsche und die französische Regierung in ihrem Papier zur GKB den FWI-Vorschlag der Kommission ab.

Sofortabschreibung von Investitionen – ein interessantes Element der US-Steuerreform

Verzerrungen von Investitionsentscheidungen lassen sich (alternativ) auch durch eine Sofortabschreibung der Ausgaben für die Investitionen mindern.²⁰ Diese Möglichkeit ist durch die jüngste US-Steuerreform wieder ins Blickfeld gerückt. In den USA können Unternehmen seit Ende September 2017 bestimmte Anlageinvestitionen mit Ausnahme v.a. von Gebäuden im Jahr der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme sofort vollständig abschreiben (zuvor konnten bei diesen Gütern im ersten Jahr bereits 50% abgeschrieben werden). Diese Regelung gilt vollumfänglich für fünf Jahre und läuft nach und nach bis 2026 aus. Das deutsche Steuerrecht gestattet die Sofortabschreibung nur für geringfügige Wirtschaftsgüter, wobei die Grenze zu Jahresbeginn von EUR 410 auf 800 angehoben wurde.

Ansonsten können Unternehmen den Wertverzehr von Anlagegütern grundsätzlich über deren Nutzungsdauer in gleichbleibenden Beträgen (lineare Abschreibung) oder in Abhängigkeit von der Nutzung (leistungsabhängige Abschreibung) abschreiben. Die degressive Abschreibung, die höchste Abschreibungen im ersten Jahr ermöglicht und damit der Sofortabschreibung am nächsten kommt, wurde im Zuge der Reform 2008 abgeschafft (zuvor waren Abschreibungen mit konstanten Sätzen von bis zu max. 30% gestattet).

Der Übergang zu einer umfassenden Sofortabschreibung ist allerdings mit noch größeren Problemen verbunden als jener bei einer Zinsbereinigung. Zum einen müsste der Staat mit im Einführungsjahr hohen Steuermindereinnahmen rech-

¹⁸ Siehe Petutschnig, Matthias und Silke Rüniger (2017). The Effects of a Tax Allowance for Growth and Investment – Empirical Evidence from a Firm-Level Analysis. Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeiträge Nr. 221 sowie die dort angegebene Literatur.

¹⁹ Kritiker halten der Kommission indes auch vor, mit diesem Vorschlag, zumal wegen dessen Implikationen für die Einkommensbesteuerung, in die steuerpolitischen Kompetenzen der Mitgliedstaaten einzugreifen. Siehe Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2017). Finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union? Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom Oktober 2016.

²⁰ Durch die Sofortabschreibung sinken die vom Unternehmen zu tragenden Kosten der Investition abhängig von der Höhe des Steuersatzes. Hingegen vermindern sich deren (nicht reinvestierte) Erträge (als Differenz der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben) in allen Folgeperioden nach Maßgabe des Steuersatzes. Bleibt dieser im Zeitablauf konstant, unterscheiden sich die Kapitalwerte (Barwert minus Anschaffungskosten) unterschiedlicher bzw. alternativer Investitionen vor und nach Besteuerung jeweils nur entsprechend der Höhe des Steuersatzes. Damit ist die Besteuerung investitionsneutral, d.h. eine Investition, die vor Besteuerung vorteilhaft ist, behält diesen Rang nach Besteuerung bei. Dieses Ergebnis gilt – ähnlich wie bei der Zinsbereinigung – indes grundsätzlich nur, wenn mit der Einführung der Sofortabschreibung auf die Besteuerung von Finanzinvestitionen (Zinsen) verzichtet wird. Freilich verursacht eine solche Maßnahme neue Verzerrungen. Sie eröffnete u.a. die Möglichkeit, Mittel vom realwirtschaftlichen in den finanzwirtschaftlichen Bereich zu verlagern und so Steuern zu umgehen.

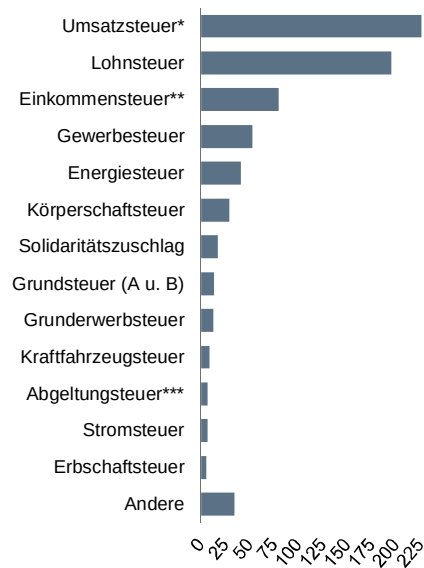


Wachsender Handlungsdruck bei Unternehmenssteuern

Steueraufkommen nach Steuerarten

12

2017, EUR Mrd.



* einschl. Einfuhrumsatzst., ** veranl. Einkommenst. plus nicht veranl. St. v. Ertrag, *** auf Zinserträge u. Veräußerungserl.

Quelle: BMF

nen.²¹ Deren Umfang hinge auch davon ab, wie der bestehende Kapitalbestand steuerlich behandelt würde. Eine – freilich aus fiskalischen Gründen ausscheidende Möglichkeit – wäre eine Sofortabschreibung des Buchwertes dieses Bestandes. Alternativen, insbesondere die Fortführung bestehender Abschreibungsmodalitäten, führten jedoch zu mehr oder minder starken Verzerrungen.

All dies zeigt, dass die Forderung nach einem Steuersystem mit Zinsbereinigung des Kapitaleinsatzes in Unternehmen oder nach umfassender Sofortabschreibung von Investitionsausgaben ein eher unrealistisches Petition an die deutsche Steuerpolitik ist. Freilich haben andere Länder entsprechende Schritte gemacht.

Fazit

Angesichts des verschärften internationalen Steuerwettbewerbs, vielfältiger Vorgaben und Impulse von europäischer und internationaler Ebene sowie struktureller Schwächen steht die Unternehmensbesteuerung in Deutschland vor vielfältigen Herausforderungen. Hinzu kommen die komplexen Probleme der Besteuerung der Digitalwirtschaft, die hier nicht erörtert werden können, sondern einer separaten Analyse bedürfen. Manche Kritiker stellen eine eigenständige Unternehmensbesteuerung deswegen grundsätzlich infrage. Freilich handelt es sich dabei um eine eher akademische Debatte. So würde es der Politik schwerfallen, auf die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer gänzlich zu verzichten – allein schon wegen des Aufkommens von EUR 29,26 Mrd. (30,87 Mrd. einschl. SolZ) bzw. 52,87 Mrd. im Jahr 2017 (nach Kassenstatistik). Zudem würde ein solch weitgehender Schritt sehr wahrscheinlich die verteilungspolitische Auseinandersetzung befeuern und den Ruf nach einer Vermögensteuer und/oder verschärfter Besteuerung von Erbschaften lauter erschallen lassen. Für den Standort D wäre dann aber nur wenig gewonnen.

Notwendigen Korrekturen, insbesondere einer Verminderung der Steuersätze – zumindest auf 25% wie in Frankreich –, besseren Abschreibungsmöglichkeiten, einer verbesserten Forschungsförderung für alle Unternehmen, Anpassungen im Außensteuerrecht und einem konsequenten Ausgleich der „kalten Progression“ bei der Einkommensteuer steht hingegen wenig entgegen. Diese Reformen drängen. Nach 10 Jahren Stillstand auf der Dauerbaustelle Unternehmensbesteuerung droht Deutschland im Standortwettbewerb zurückzufallen, weil in vielen anderen Ländern weitergearbeitet wurde. Auch internationale Kritik an den hohen deutschen Leistungsbilanzüberschüssen, die u.a. auf die wenig dynamische Investitionstätigkeit hier verweist, könnte durch niedrigere Unternehmenssteuern Wind aus den Segeln genommen werden. Die Bundesregierung setzt v.a. auf die europäische Karte, lehnt aber interessante Elemente des GKB-Vorschlages ab. Zudem besteht angesichts der divergierenden Interessen der Mitgliedstaaten die Gefahr, dass zu viel Zeit verstreicht, wenn Reformen erst auf dem Weg über Brüssel Deutschland erreichen sollen. Um die Attraktivität als Standort für Investitionen und Innovationen zu sichern, muss auch Deutschland die notwendigen Reformen rasch selbst anpacken. Richtungsweisende Pläne dafür liegen längst auf dem Tisch. Bei vollen Kassen des Staates sollten die kurzfristigen Umbaukosten, sprich: Steuermindereinnahmen, zu verkraften sein. Mittel- und langfristig trägt eine wachstumsorientierte Politik zu steigenden Einkommen und einem hohen Beschäftigungsgrad bei und sichert damit wichtige Steuerquellen.

Dieter Bräuninger (+49 69 910-31708, dieter.braeuninger@db.com)

²¹ In den USA veranschlagt das Joint Committee on Taxation die Mindereinnahmen für den Zeitraum 2010 bis 2022 auf insgesamt USD 119 Mrd. Weitere USD 21 Mrd. resultieren aus erweiterten Sofortabschreibungsmöglichkeiten für bestimmte Investitionen von Kleinunternehmen. Zusammen entspricht dies gut einem Viertel des Gesamteffektes der US-Unternehmenssteuerreform in diesem Zeitraum. Bezieht man die Phase des Auslaufens der Maßnahme, in der ein höheres Steueraufkommen anfällt, mit ein, betragen die Mindereinnahmen EUR 86 Mrd.



Deutschland-Monitor

In der Reihe „Deutschland-Monitor“ greifen wir politische und strukturelle Themen mit großer Bedeutung für Deutschland auf. Darunter fallen die Kommentierung von Wahlen und politischen Weichenstellungen sowie Technologie- und Branchenthemen, aber auch makroökonomische Themen, die über konjunkturelle Fragestellungen – die im Ausblick Deutschland behandelt werden – hinausgehen.

Unsere Publikationen finden Sie unentgeltlich auf unserer Internetseite www.dbresearch.de. Dort können Sie sich auch als regelmäßiger Empfänger unserer Publikationen per E-Mail eintragen.

Für die Print-Version wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Bank Research
Marketing
60262 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 910-31877
E-Mail: marketing.dbr@db.com

Schneller via E-Mail:
marketing.dbr@db.com

- „ Wachsender Handlungsdruck
bei Unternehmenssteuern 6. September 2018
- „ Digitalisierungstrend begünstigt Bildung für alle: Mehr
Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftliche Stabilität 29. Mai 2018
- „ Deutscher Häuser- und Wohnungsmarkt 2018:
Ausblick auf Preise und Mieten in den Städten Berlin, Düsseldorf,
Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart 15. Januar 2018
- „ Vox populi, vox dei oder etwa nicht? 12. Dezember 2017
- „ Rekorde am deutschen Aktienmarkt –
alles bestens, oder? 20. November 2017
- „ Deutsche Arbeitsmarktpolitik:
Es gibt noch genug zu schaffen! 30. Oktober 2017
- „ Bundestagswahl-Spezial 2017:
The final countdown 19. September 2017

© Copyright 2018. Deutsche Bank AG, Deutsche Bank Research, 60262 Frankfurt am Main, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Deutsche Bank Research“ gebeten.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Deutsche Bank AG oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Deutsche Bank veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

In Deutschland wird dieser Bericht von Deutsche Bank AG Frankfurt genehmigt und/oder verbreitet, die über eine Erlaubnis zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verfügt und unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) steht. Im Vereinigten Königreich wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Filiale London, Mitglied der London Stock Exchange, genehmigt und/oder verbreitet, die von der UK Prudential Regulation Authority (PRA) zugelassen wurde und der eingeschränkten Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) (unter der Nummer 150018) sowie der PRA unterliegt. In Hongkong wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Hong Kong Branch, in Korea durch Deutsche Securities Korea Co. und in Singapur durch Deutsche Bank AG, Singapore Branch, verbreitet. In Japan wird dieser Bericht durch Deutsche Securities Inc. genehmigt und/oder verbreitet. In Australien sollten Privatkunden eine Kopie der betreffenden Produktinformation (Product Disclosure Statement oder PDS) zu jeglichem in diesem Bericht erwähnten Finanzinstrument beziehen und dieses PDS berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.